(2) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen insbesondere folgende Aspekte ins Bewußtsein gerückt werden:

— die Umwelt als gemeinsames Erbe der Menschheit;

— das ökologische Gleichgewicht und seine Erhaltung;

— das Recht auf ein Leben in einer nicht verschmutzten Umwelt;

— die Notwendigkeit einer rationelleren Nutzung der natürlichen Ressourcen;

— die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf die Umwelt im lokalen, nationalen und globalen Zusammenhang;

— den Beitrag des einzelnen zum Umweltschutz, vor allem durch sein Verhalten als Verbraucher.

Artikel 2

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele in Zusammenarbeit mit den lokalen Stellen und gegebenenfalls mit den Eltern der Schüler in alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung (einschließlich der Erwachsenenbildung) einbezogen werden.

Hierzu werden die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten:

— diese Ziele bei der Erstellung der Lehrpläne für die betreffenden Fächer sowie bei der Durchführung fachübergreifender Kurse berücksichtigen;

— außerschulische Tätigkeiten vorsehen, um die theoretischen Kenntnisse über die Umwelt in die Praxis umzusetzen;

— geeignete Maßnahmen treffen, um die Kenntnisse der Lehrkräfte im Rahmen der Erstausbildung und der Fortbildung zu vertiefen und ihre Weiterbildung durch Modellversuche und Forschungsvorhaben zu fördern;

— gezielte Maßnahmen einleiten, um geeignetes Unterrichtsmaterial für Lehrkräfte und Schüler bereitzustellen.

(2) Außerdem fördern die Mitgliedstaaten die Ausbildung von Fachkräften in den umweltbezogenen Fachgebieten, indem sie ökologische Themen in die Weiterbildungsprogramme aufnehmen. Ein solches Vorgehen wird auch im Bereich der beruflichen Bildung, einschließlich der Hochschulbildung, begünstigt, um so das Verhalten künftiger Fachkräfte stärker auf die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auszurichten.

(3) Im Hinblick auf eine bessere Einbeziehung der in den beiden vorgenannten Absätzen aufgeführten Maßnahmen in die pädagogische Struktur und Ausrichtung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung erstellen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten ein Programm, das die Modalitäten für die Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 1 vorgegebenen Ziels genau festlegt.

(4) Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Umweltbildung grundsätzlich fachübergreifend erfolgen muß und sowohl in die Naturwissenschaften als auch in die Sozialwissenschaften eingeht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung spätestens bis zum 1. April 1990 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 1. Juli 1992 einen Bericht über die Durchführung der Entscheidung vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern

KOM(88) 225 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. Mai 1988)

(88/C 172/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 [1] hat der Rat eine effizientere Nutzung der Energie in allen Sektoren sowie einen höheren Beitrag neuer und erneuerbarer Energiequellen als sektorale Ziele genannt.

Entsprechend der Entschließung des Rates vom 26. November 1986 über eine Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen [2] hat die Kommission dem Rat bereits eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinschaft vorgeschlagen [3].

Auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Abfallenergien (Müllverbrennung und Verwertung industrieller Abwärme) können mit ihrem Potential in Form von Einsparung erschöpflicher Energiequellen bzw. Ölsubstitution einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1995 leisten.

Die Stromerzeugung ist gemeinsames Anwendungsgebiet sowohl für die erneuerbaren Energiequellen als auch für Abfallenergien und Kraft-Wärme-Kopplung (im folgenden EAK genannt) und deshalb von zentraler Bedeutung für die Entwicklung dieser Energieversorgungsmöglichkeiten.

Diese Verfahren der Stromerzeugung eignen sich systembedingt im wesentlichen für die Eigenerzeugung außerhalb der öffentlichen Versorgung.

Die Wirtschaftlichkeit der Eigenerzeugung auf EAK-Basis hängt auch von den Bedingungen der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ab, d. h. von den Bedingungen bezüglich Einspeisung von Überschußstrom, Bezug von Zusatzstrom und Reservehaltung.

Bestimmte zur Zeit gültige Gesetze und Verwaltungsvorschriften können ein Hindernis für die Entwicklung der Eigenerzeugung auf EAK-Basis darstellen.

Der Preis für die Einspeisung des Eigenerzeugers in das öffentliche Netz sollte sich so eng wie möglich an den Kosten orientieren, die in der öffentlichen Versorgung vermieden werden können, um so dem Eigenerzeuger angemessene Einkünfte zu garantieren.

Ein aus geeigneten Maßnahmen bestehender Rahmen sollte die stromwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eigenerzeugern und EVU nach gemeinsamen Grundsätzen regeln und dadurch bessere Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Eigenerzeugung von Elektrizität auf EAK-Basis in der Gemeinschaft schaffen —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. zur Förderung der Eigenerzeugung von elektrischer Energie auf der Grundlage von erneuerbaren Energiequellen, von Abfallenergien oder im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung (EAK) einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Versorgungsunternehmen (EVU) und allen auf EAK-Basis arbeitenden Eigenerzeugern einzuführen, in dem die wechselseitigen Lieferbedingungen hinsichtlich Menge und Preis nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden;

2. die Schaffung dieses Rahmens durch die Einführung einheitlicher Vertragskriterien zu erleichtern, und zwar

 — entweder durch freiwillige Vereinbarung zwischen den Betroffenen

 — oder, falls erforderlich, durch den Erlaß besonderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,

 und bestehende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die solchen Kriterien entgegenstehen, entsprechend anzupassen. Außerdem sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, besondere Verfahren zur Regelung von Streifällen über Vertragsbedingungen festzulegen;

3. im Rahmen solcher Vereinbarungen oder Vorschriften sicherzustellen,

 3.1. daß hinsichtlich der Mengen

 — die Eigenerzeugung von elektrischer Energie auf EAK-Basis, sofern ein öffentliches Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, grundsätzlich ermöglicht und weder durch Rechts- und Verwaltunsvorschriften noch durch Bedingungen der EVU behindert wird;

 — die EVU verpflichtet werden, den Ankauf derjenigen Strommengen anzubieten, die aus Eigenerzeugung auf EAK-Basis anfallen, sofern dadurch ein wirtschaftlicher Betrieb bestehender Erzeugungsanlagen der EVU nicht beeinträchtigt wird;

 3.2. daß hinsichtlich der Preise

 — für elektrische Energie, die in Eigenanlagen auf EAK-Basis erzeugt und in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird, die Einspeisungsentgelte

 — unabhängig von der zu dieser Eigenerzeugung verwendeten Einsatzenergie festgelegt werden,

[1] ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986.
[2] ABl. Nr. C 316 vom 9. 12. 1986.
[3] KOM(87) 432 endg. vom 28. 9. 1987.

— grundsätzlich auf der Basis derjenigen Kosten bestimmt werden, die in der öffentlichen Versorgung des betreffenden Gebiets im längerfristigen Durchschnitt vermieden werden können,

— mindestens den bei der öffentlichen Versorgung vermeidbaren variablen Kosten, d. h. im wesentlichen den Kosten des vermeidbaren Brennstoffeinsatzes entsprechen,

— dem Einspeiser grundsätzlich eine zusätzliche Vergütung in dem Maße gewährleisten, wie er in der öffentlichen Versorgung zur Vermeidung von Leistungskosten bei der Erzeugung oder dem Bezug von elektrischer Energie beiträgt. Die Höhe dieser Vergütung sollte davon abhängig sein, mit welcher Regelmäßigkeit die Kraftwerksleistung des Eigenerzeugers insbesondere zu Hauptlastzeiten verfügbar ist,

— die Entgelte für den Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung so festgelegt werden, daß die Eigenerzeuger in gleicher Weise behandelt werden wie gleichartige Abnehmer ohne Eigenerzeugung,

— die Regelungen für diese Entgelte so transparent wie möglich gestaltet werden;

4. der Kommission nach Ablauf von drei Jahren über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen EVU und Eigenerzeugern zu berichten.